

GASWERK

entfaltet durch die  swa

Name des Teilnehmers

Besichtigungsdatum

Mir ist bekannt, dass die Begehung des Gaskessels mit einem Auf- und Abstieg von je 392 Stufen und einem Rundgang auf der Aussichtsplattform in ca. 84 Metern Höhe verbunden ist.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass Personen, die an **Herzbeschwerden, unter Lungen- oder Atembeschwerden, unter Rücken-, Gliedmaßen- oder Gelenkbeschwerden, Höhenangst, Schwindel** oder ähnlichen Beschwerden leiden sowie unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss oder dem Einfluss sonstiger Bewusstseinsverändernder Mittel stehen, nicht an der Begehung teilnehmen können.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass keine der vorstehend genannten Beschwerden oder Beeinträchtigungen vorliegt und ich körperlich in der Verfassung bin an der Begehung teilzunehmen.

Die umseitig abgedruckten AGB sind mir bekannt.

Unterschrift Teilnehmer

Bei minderjährigen Teilnehmer: Unterschrift des Erziehungsberechtigten

1. Geltungsbereich

Die swa ermöglichen den Teilnehmern die Begehung des Gaskessels sowie den Aufstieg auf dessen Aussichtsplattform auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH in der Am Alten Gaswerk, in 86156 Augsburg. Die Begehung dauert ca. 45 - 60 Minuten. Begehungen finden in dem Zeitraum April bis Oktober statt. Gruppenbegehungen finden ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Buchung) statt. Für alle Teilnehmer ist diese AGB gültig.

2. Teilnahmevoraussetzungen / Sicherheitsbestimmungen

2.1. Voraussetzungen

Die Begehung beinhaltet das Hinauf- und Hinabsteigen von 392 Stufen und einen Rundgang auf der Aussichtsplattform in ca. 84 Metern Höhe (Holz-Gitterrost). Die Aussichtsplattform ist Witterungseinflüssen ausgesetzt.

Der Witterung entsprechende Kleidung und festes Schuhwerk (z.B. Laufschuhe, Sport- und Turnschuhe, Wanderschuhe) sind zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Begehung.

2.2. Ausschluss von der Begehung

Personen, die unter Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss oder dem Einfluss sonstiger bewusstseinsverändernder Mittel stehen, werden von der Begehung ausgeschlossen.

Personen, die an Herzbeschwerden, unter Lungen- oder Atembeschwerden, unter Rücken-, Gliedmaßen- oder Gelenkbeschwerden, Höhenangst, Schwindel oder ähnlichen Beschwerden leiden, können an der Begehung ebenfalls nicht teilnehmen.

Die Teilnahme von Kindern unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Zwischen 6 und 18 Jahren dürfen Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Während der Begehung ist dieser nicht von seiner Aufsichtspflicht entbunden.

Schwangeren wird von einer Teilnahme an der Begehung abgeraten.

Mindestgröße für die Begehung sind 1,40m.

Die Stadtwerke behalten sich vor, Personen bei Verstößen gegen die Teilnahmevoraussetzungen bzw. Sicherheitsbestimmungen von der Begehung auszuschließen. Der Ausschluss kann sowohl vor Beginn als auch während der Begehung erfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Begehung auf eigenen Wunsch abgebrochen wird.

2.3. Mitführen von Gegenständen und Tieren

Das Mitführen von losen Gegenständen und Tieren ist bei der Begehung nicht gestattet.

2.4. Sicherheitsüberprüfungen

15 Minuten vor dem Beginn erfolgt eine sicherheitsrelevante Einweisung. Bei verspätetem Erscheinen behalten sich die swa den Ausschluss von der Begehung vor.

2.5. Anweisungen des Personals

Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen kann ein Teilnehmer ohne Erstattung, ausgeschlossen werden.

3. Absage oder Abbruch der Begehung

Die swa behalten sich vor, die Begehung wegen höherer Gewalt, schlechter Wetterverhältnisse (z.B. Gewitter, Sturm, starker Regen, Schnee, Eis usw.), oder sonstigen Gegebenheiten, die die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, abzusagen oder abzubuchen. Die Entscheidung obliegt dem Verantwortlichen vor Ort.

In diesem Fall erfolgt eine kostenfreie Umbuchung oder Erstattung des Entgelts.

Reise-, Unterkunftskosten oder sonstige Aufwendungen werden von den Stadtwerken nicht erstattet.

4. Haftung

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Die swa haften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartei beruhen.

Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit (§ 277 BGB),

c) bei leichter (= einfacher) Fahrlässigkeit (iSv. § 276 II BGB) für die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Stadtwerke haften jedoch nicht für unvorhersehbare Schäden bzw. für Schäden, die in den Herrschafts- und Risikobereich des Teilnehmers fallen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der swa garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Teilnehmer gegen solche Schäden abzusichern.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.